

# Amtsblatt

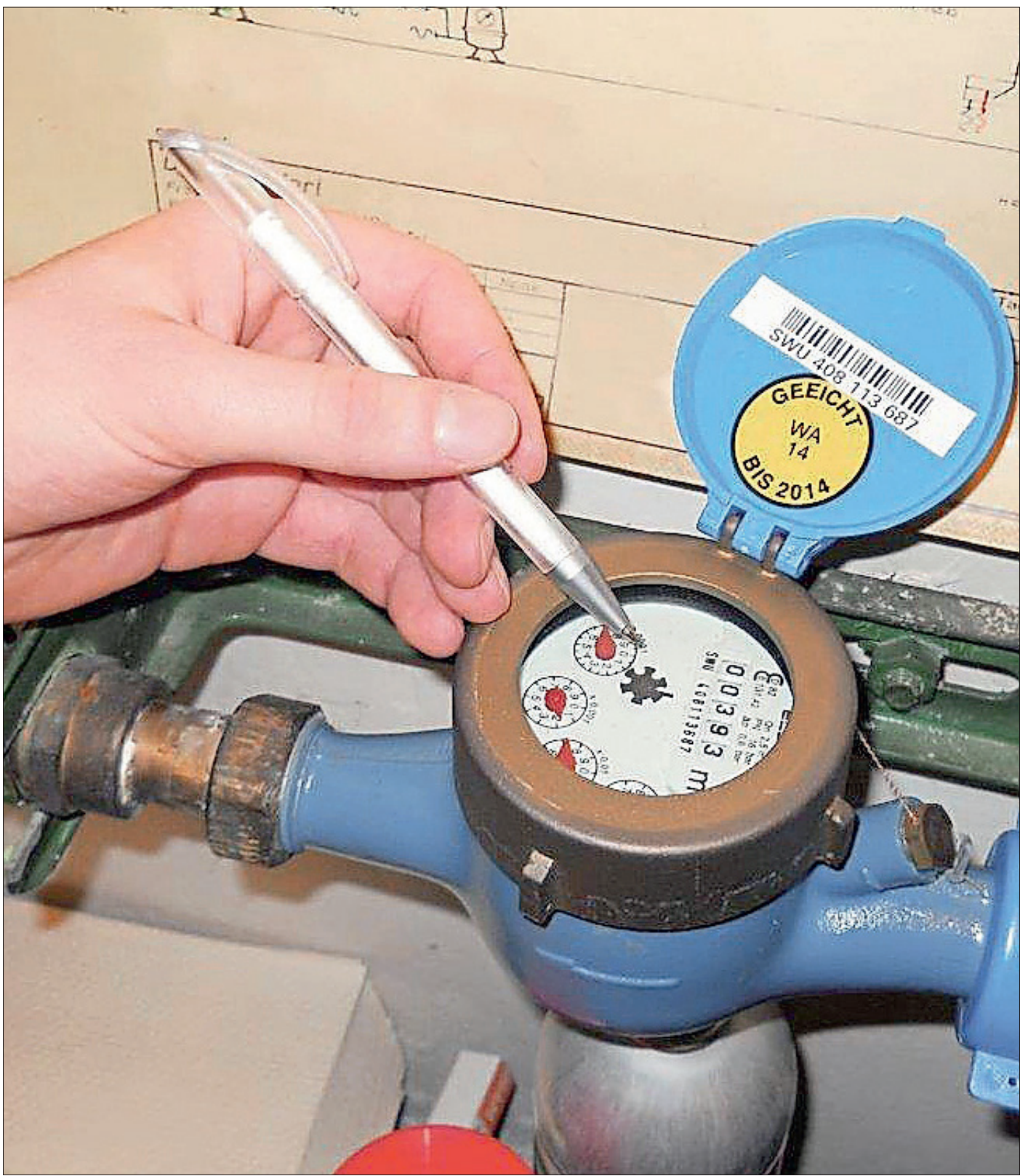
des Wasser- und Abwasser-  
zweckverbandes „Obere Gera“



15. Jahrgang

Freitag, den 8. September 2023

Nr. 3



Wasserzähler

# Amtlicher Teil

## Amtliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

### Mitteilungen

## Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

### Ablesung der Wasserzähler für das Jahr 2023

Die jährliche Erfassung der Wasserverbräuche steht kurz bevor und wir möchten Ihnen auch in diesem Jahr gerne vorab einige Informationen zukommen lassen.

Seit dem vergangenen Jahr bietet der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ die Möglichkeit, die bequemen, digitalen Zählerstandübertragung, mittels QR-Code an. Auch in diesem Jahr können alle Wasserzählerstände online gemeldet werden. Die Benachrichtigungen werden Ihnen in den kommenden Tagen zugestellt und enthalten den individuellen QR-Code. Wird dieser über das Smartphone gescannt bzw. abfotografiert, öffnet sich automatisch das Eingabefeld für den aktuellen Wasserzählerstand.



Ihre jeweiligen Adress- und Zählerdaten sind hier bereits hinterlegt, so dass Sie nur noch Ihren Wasserzähler ablesen, und den Stand eintragen müssen, abschicken - fertig! Das Ablesedatum wird ebenfalls zeitgleich erfasst und die Daten landen direkt im Abrechnungssystem.

Alternativ können Sie Ihren Zählerstand auch über die Startseite unserer Website ([www.obere-gera.de](http://www.obere-gera.de)), bei dem der Verbraucher die Kundennum-

mer und den Zählerstand eingeben muss, melden.

Bitte beachten Sie den, in der Benachrichtigung angegebenen, Ablesezeitraum, da sich nach dessen Ablauf das Portal schließt und keine Eintragungen mehr vorgenommen werden können.

Die Vorteile der digitalen Zählerstandmeldung liegen auf der Hand: Die Fehlerquellen einer händischen Eingabe von rund 2.600 Zetteln entfallen, denn wie schnell entsteht bei einer solchen Menge von Daten ein „Zahlendreher“ oder ein Verlust. Weiterhin kann der Zweckverband schneller die Plausibilität der übermittelten Daten überprüfen und freigeben oder Säumige erinnern. Wir hoffen in diesem Jahr, noch mehr Kunden von den digitalen Methoden überzeugen zu können.

Gleichzeitig bitten wir Sie darum, die Ablesefristen zu wahren, damit wir keine Schätzung des Wasserzählerstandes vornehmen müssen. Die Schätzungen orientieren sich in der Regel an dem für Thüringen statistisch ermittelten Jahresverbrauch von 34 m<sup>3</sup> pro Person. Bei temporär genutzten Verbrauchsstellen wird mindestens der Vorjahresverbrauch angenommen.

Wir bedanken uns im Voraus recht herzlich für Ihre Unterstützung.

# Geordnete Entsorgung der Grundstückskläranlagen im Verbandsgebiet des WAwZV „Obere Gera,,

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen wird durchgeführt in der:

Stadt Suhl OT Gehlberg	vom 04.10.2023 bis 09.10.2023
Gemeinde Geratal OT Frankenhain	vom 10.10.2023 bis 13.10.2023
Gemeinde Geratal OT Gräfenroda	vom 13.10.2023 bis 19.10.2023
Gemeinde Geratal OT Liebenstein	vom 20.10.2023 bis 23.10.2023
Stadt Plaue	vom 24.10.2023 bis 17.11.2023

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen geschieht im Anschluss- und Benutzungszwang. Die Mindestentsorgungsmenge beträgt 1 m<sup>3</sup> Fäkal Schlamm je Einwohnerwert und Jahr.

Es wird insbesondere nochmals darauf hingewiesen, dass Entsorgungsleistungen außerhalb der bekannt gemachten Entsorgungstermine als Sonderentsorgungen berechnet werden müssen.

Grundlage für die Entsorgung sind die §§ 5 und 14 Abs. 1, 2 u. 3 der Satzung für die Benutzung der

öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS-) vom 17.02.2011 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 25.02.2011), geändert durch 1. Änderung Entwässerungssatzung - 1. ÄndS EWS - am 12.08.2013 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 23.08.2013) in Verbindung mit § 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 27.05.2020 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 05.06.2020).

Zum Zwecke besonderer Terminabstimmung ist eine Rücksprache mit der Fa. Remondis GmbH Thüringen unter folgender Telefonnummer möglich: 03628/6134-17.

Für weitere Rückfragen steht die Geschäftsstelle des WAwZV „Obere Gera“ unter Tel.: 036205/933-55 zur Verfügung.

Dominik Straube  
Verbandsvorsitzender

## Hinweise zur richtigen Wasserzählerablesung



## Wasserablesung 2023

### Die Anzahl der Wohneinheiten - Grundlage für die Grundgebühr zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung

Nach Erhalt der Jahresendabrechnung erreichen uns oft Fragen über die Anzahl der Wohneinheiten.

Gerne möchten wir hier auf die, meistgestellten Fragen eingehen und aufklären:

**FRAGE:** Warum wurde die Anzahl der Wohneinheiten, trotz meines Antrages auf Änderung (abgegeben im Abrechnungsjahr) im neuen Abrechnungsbescheid nicht geändert?

**ANTWORT:** Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“, beschreibt im § 2 Abs. 1, dass die Grundgebühr, nach der am 1. Januar des Abrechnungsjahres vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten berechnet wird. D. h. die Änderung greift nicht unterjährig, sondern wird erst ab dem 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.

**FRAGE:** Warum werden mir mehrere Wohneinheiten berechnet, obwohl ich nur eine Wohnung nutze?

**ANTWORT:** Generell erfolgt eine Änderung der Wohneinheiten nur über einen formellen Antrag, der auf unserer Internetseite, bzw. in der Geschäftsstelle, erhältlich ist. Der Antrag muss eine nachvollziehbare Begründung beinhalten. Der Leerstand einer Wohnung, bzw. einer Wohneinheit rechtfertigt eine Änderung der Wohneinheiten nicht. Die Wohneinheit besteht sobald sie den Tatbestand laut § 2 Abs. 3; der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“, erfüllt, welcher besagt:

*(3) Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad*

*(auch Duschkabine) und Toilette. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen.*

Der Bundesgerichtshof begründet 2010, dass nicht der Versorger (oder die Kunden) das wirtschaftliche Risiko einer Vermietung tragen müssen, sondern der Vermieter. Denn, so die Logik der Systemvorhalteleistung, schließlich werde das Wasserversorgungssystem ja auch weiter vorgehalten - unabhängig davon ob Wasser abgenommen wird oder eine Wohnung leer steht. Woher solle der Versorger dies wissen und wie soll er daran seine Versorgungsanlagen ausrichten?

**FRAGE:** Weshalb muss ich zweimal/ mehrfach die Grundgebühr bezahlen, obwohl ich nur einen Wasserzähler habe?

**ANTWORT:** Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ bemisst die Grundgebühr nicht nach Anzahl und Größe der verbauten Wasserzähler, sondern legt den s.g. Wohneinheitenmaßstab zugrunde. Dieser kommt oftmals in kleinen Verbandsgebieten mit wenigen Verbrauchern zum Einsatz um kostendeckend arbeiten zu können. Der Wohneinheitenmaßstab ist keine „Erfindung“ unsererseits, sondern besitzt auf höchster Instanz Rechtssicherheit. So gelten drei Grundsatzurteile des Bundesgerichtshofs vom 23. Juni 2015 (VIII ZR 136/14 und VIII ZR 164/14 und VIII ZR 338/14).

Kurzum stellte der BGH in seinen Entscheidungen fest, dass der Grundpreis für Wohngrundstücke ohne weitere Unterscheidung allein nach der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden kann. Die Bedeutung der Personenzahl oder der Wohnungsgröße hat er verneint.



#### Impressum

#### Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

**Herausgeber:** Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“.

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (03 62 05) 9 33 55, Fax (03 62 05) 9 33 33

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Gemeinde Geratal mit den Ortsteilen Frankenhain, Gräfenroda, Liebenstein, Stadt Suhl mit dem Ortsteil Gehlberg und Stadt Plaua). Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.